



NIEDERSCHRIFT

über die 7. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2023, am Mittwoch, dem 20.12.2023 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Dauer: 02:30 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
3. GV Franz Klocker,
4. GR Armin Zlöbl,
5. GR Monika Draschl,
6. GR Franz Zoier,
7. GR Stefan Lukasser;
8. GR Mag. Gerda Aßmayr,
9. GR Mag. Johann Auer,
10. GR Joachim Staffler,
11. GR Christian Ortner,
12. GR Helmut Mayr,
13. GR Lukas Amort;

Schrifführer:

Hannes Hofer, Amtsleiter;

Sonstige Anwesende:

1. Simone Oberkofler, Finanzverwalterin,
2. Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 98/1 KG Tristach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren, nicht zusammenhängenden Grundflächen gem. TROG § 44.12 mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche gem. TROG 2022 44.2 oder sonstiger Sonderbestimmung insb. gem. § 44.11 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] TROG 2022 - SLH-3a – Wohngebäude“;
3. Personalangelegenheiten (Änderung Beschäftigungsausmaß bzw. -zeitraum von zwei Gemeindebediensteten);
4. Österr. Wasserrettung, Einsatzstelle Osttirol - Ansuchen um finanzielle Unterstützung für den Austausch des Mannschaftseinsatzfahrzeuges;
5. Diverse Subventionsansuchen [SV Dobernik Tristach (ordentliche und außerordentliche Subvention), Kath. Bildungswerk Tristach, Kirchenchor Tristach, Obst- und Gartenbauverein Tristach, Öffentliche Bücherei Tristach (Nachtragssubvention 2022 und 2023), Kath. Jungschar Tristach und ggf. weitere];
6. Landwirtschaftsförderung 2023;
7. Vergabe LWL- und Tiefbauarbeiten im Jahr 2024;
8. Ansuchen Förderung E-Bike;
9. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage;
10. Ansuchen Baukostenzuschuss;

11. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung;
12. Festsetzung der Gebühren, Steuern und Abgaben bzw. Verordnung über Gebühren- bzw. Indexanpassungen mit Wirksamkeit ab 01.01.2024;
13. Festsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge im Rechnungsjahr 2024 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung);
14. Vortrag des Voranschlages 2024 und Beschlussfassung;
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der vollzählig erschienene Gemeinderat beschlussfähig ist. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 19.10.2023 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail im PDF-Format an alle Mandatäre/-innen zur Kenntnis bzw. Durchsicht verteilt. Einwände oder Stellungnahmen dazu sind keine beim Gemeindeamt eingelangt. Weitere Wortmeldungen zu ggst. Sitzungsprotokoll gibt es nicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2023 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 98/1 KG Tristach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren, nicht zusammenhängenden Grundflächen gem. TROG § 44.12 mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche gem. TROG 2022 44.2 oder sonstiger Sonderbestimmung insb. gem. § 44.11 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] TROG 2022 - SLH-3a – Wohngebäude“:

Der diesem Protokoll als „Beilage 1“ beigefügte Änderungsplan samt Stellungnahme werden mittels Video-Beamer präsentiert. Auf Ersuchen des Bürgermeisters erläutert der Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter die wesentlichen Inhalte seiner diesbezügl. mittels Video-Beamer präsentierten, nachfolgend vollinhaltlich wiedergegebene Stellungnahme vom 15.12.2023, GZl. 4043ruv/23.

„Betr.: Antrag auf Widmungsermächtigung gem. § 11 iVm. § 7 (2) a Z 1 TROG 2022 betreffend landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen im Bereich der Gp. 98/1 KG Tristach - Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 98/1 KG Tristach. Stellungnahme des örtlichen Raumplaners. Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 98/1 KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Die Grundeigentümer der Hofstelle vlg. „Linder“ beabsichtigen den bestehenden Gemüseanbau auszuweiten und in weiterer Folge das geerntete Gemüse selbst zu verarbeiten und zu vermarkten. Zu diesem Zweck soll nördlich des bestehenden Wohngebäudes auf der Gp. 98/2 KG Tristach (siehe Foto im Anhang) ein Zubau eines Verarbeitungs- und Vermarktungsraumes errichtet werden (siehe Ausschnitt aus dem Lageplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 2969/2022 vom 06.04.2023 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tristach im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, soll daher eine Teilfläche der nördlich angrenzenden Gp. 98/1 herausgeteilt und mit der Gp. 98/2 vereinigt werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 2969/2022 vom 26.04.2023 im Anhang). Um daher das geplante Bauvorhaben umsetzen zu können, ist eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren, nicht zusammenhängenden Grundflächen gem. § 44.12 mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche gem. § 44.2 oder sonstiger Sonderbestimmung insb. gem. § 44.11 [iVm. § 43

(7) standortgebunden] TROG 2022 - SLH-3a – Wohngebäude“ entsprechend o. a. Teilungsvorschlag in nördlicher Richtung erforderlich, um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!). Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL). Gem. § 3 Abs. 1 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept, „... sind in den landwirtschaftlichen Freihalteflächen ... folgende Widmungen zulässig: ... Sonderflächenwidmungen nach § 44 ...“. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Da zwischenzeitlich auch ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Lienz und Umgebung erlassen und u. a. auch das gegenständliche Grundstück als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen wurde, muss ein entsprechender Antrag auf Widmungsermächtigung in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich der Gp. 98/1 KG Tristach gem. § 11 iVm. § 7 (2) a Z 1 TROG 2022 gestellt werden. Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn: a) eine solche Festlegung bzw. Widmung zur Verwirklichung eines Vorhabens, das wegen seiner Standortgebundenheit im Gebiet der betreffenden Gemeinde sonst nicht oder nicht zweckmäßig verwirklicht werden könnte, erforderlich ist und b) an der Verwirklichung des Vorhabens nach lit. a ein öffentliches Interesse besteht, das jenes an der Aufrechterhaltung der Festlegungen des Raumordnungsprogrammes hinsichtlich der betroffenen Grundflächen übersteigt. Im gegenständlichen Fall scheint die Standortgunst aufgrund des bereits bestehenden Wohngebäudes im unmittelbaren Nahbereich gegeben. Weiters bestehen im Hofverbund keine geeigneten bzw. freien Räume für eine entsprechende Nachnutzung. Die Zweckmäßigkeit wird daher nicht in Frage gestellt. Des Weiteren liegt bereits eine positive Vorbegutachtung seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik, Überörtliche Raumordnung (GZl. ROSTAT-1-11 – eMail vom 28.11.2023) vor, in welcher u. a. festgehalten wird: ... Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes kann davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Widmung keine Beeinträchtigung der nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zu erwarten sind und somit den Zielen des Regionalprogramms nicht widerspricht.“ Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, grundsätzlich zugestimmt werden. Schließlich ist bereits eine positive Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen vorhanden (GZl.: AgLZ-RO1/78-2023 und AgLZ-RO1/81-2023 vom 17.08.2023). Bei erfolgter Widmungsermächtigung könnte die Beschlussfassung lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 98/1 KG Tristach von derzeit „Freiland“ gem. § 44 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren, nicht zusammenhängenden Grundflächen gem. § 44.12 mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche gem. § 44.2 oder sonstiger Sonderbestimmung insb. gem. § 44.11 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] TROG 2022 - SLH-3a – Wohngebäude“ entsprechend den Ausführungen des eFWP. Unterschrift: Der örtliche Raumplaner: Dr. Thomas Kranebitter.“

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, einstimmig, den vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 14.12.2023, mit der Planungsnummer 732-2023-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach im Bereich des Grundstückes Gp. 98/1, KG Tristach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach vor: Umwidmung Grundstück Gp. 98/1, KG Tristach (zum Teil - rund 207 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wohngebäude.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Raumplaner verabschiedet sich und verlässt den Sitzungsraum.

3. Personalangelegenheiten (Änderung Beschäftigungsausmaß bzw. -zeitraum von zwei Gemeindebediensteten):

3.1. Gemeindearbeiter Hr. Claudio Grimm – Verlängerung Dienstverhältnis:

Nach langer Suche und Stellenausschreibung konnte mit 01.12.2023 Hr. Grimm Claudio als Gemeindearbeiter beschäftigt werden, u.zw. befristet auf 6 Mte. (Beschäftigungsverhältnisse bis max. 6 Mte. liegen in der Kompetenz des Bürgermeisters). Der Vertrag sollte – wie bei Neuanstellungen üblich – vorerst auf 1 Jahr befristet abgeschlossen und somit um ½ Jahr verlängert werden (Ende: 30.11.2024). Der Bürgermeister geht kurz auf die fachlichen Qualifikationen bzw. den bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang von Hr. Grimm ein. U.a. ist er Landwirtschaftlicher Facharbeiter und hat eine Lehre als Zimmereitechniker abgeschlossen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgenden „*Nachtrag zum Dienstvertrag: Der zwischen der Gemeinde Tristach und Herrn Grimm Claudio, geb. [Geb.-Dat.] abgeschlossene, mit 13.11.2023 datierte Dienstvertrag wird wie folgt geändert: Pt. 10.: Das Dienstverhältnis wird eingegangen: - auf bestimmte Zeit, das ist bis zum Ablauf des 30.11.2024.*“

3.2. Freizeitpädagogin Fr. Julia Ablaber – Verringerung Beschäftigungsausmaß:

Frau Ablaber Julia hat im Jahr 2022 die Leitung des Jugendtreffs Tristach übernommen und wurde in diesem Zusammenhang ihre wöchentliche Dienstzeit mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2022 ab dem 01.12.2022 um 4 Std. auf 22,67 Wochenstunden bzw. 56,68 % der Vollbeschäftigung angehoben. Nunmehr teilte Frau Ablaber im E-Mail vom 30.11.2023 mit, dass sie ab Jänner 2024 die Leitung des Jugendtreffs zurücklegen wolle; das Jugendtreff werde Sie ehrenamtlich noch bis Ende des Sommers 2024 leiten. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer sagt, dass man diese Funktion jedenfalls nachbesetzen sollte (geringfügiges Beschäftigungsverhältnis).

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgenden „*Nachtrag zum Dienstvertrag: Der zwischen der Gemeinde Tristach und Frau Ablaber Julia, geb. [Geb.-Dat.], abgeschlossene, mit 04.07.2023 datierte Dienstvertrag wird mit Wirksamkeit vom 01.01.2024 wie folgt geändert: Pt. 8.: Dienort: Volksschule Tristach, Lavanter Straße 47, 9907 Tristach (Freizeitpädagogin schulischen Tagesbetreuung); Pt. 10.: Beschäftigungsart: Freizeitpädagogin im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Tristach; Pt. 11. Beschäftigungsausmaß: Teilbeschäftigung mit 18,67 Wochenstunden, das sind 46,68 % der Vollbeschäftigung.*“

4. Österr. Wasserrettung, Einsatzstelle Osttirol - Ansuchen um finanzielle Unterstützung für den Austausch des Mannschaftseinsatzfahrzeuges:

Mit vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten verlesenem Ansuchen vom 07.11.2023 hat die Österreichische Wasserrettung (ÖWR), Einsatzstelle Osttirol, um einen Kostenbeitrag für ein neues Mannschaftseinsatzfahrzeug angesucht. Das Fahrzeug kostet rund € 83.000,-- brutto. Das Land Tirol hat € 45.000,-- in Aussicht gestellt, der Eigenbeitrag der ÖWR beträgt € 15.000,--, vom Landesverband der Wasserrettung kommen weitere € 3.000,--. Der Rest in Höhe von € 20.000,-- wäre seitens der Gemeinden aufzubringen. Leisten nur die Mitgliedsgemeinden des Planungsverbandes 36 "Lienzer Talboden" nach dem Bevölkerungsschlüssel einen Beitrag,

ergibt sich ein Pro-Kopf-Beitrag von ca. 70 Cent je Einwohner. Sollten sich alle Osttiroler Gemeinden, also auch jene der des Puster- und Iseltales (Planungsverbände 34 und 35) beteiligen, verringert sich die Kopfquote auf ca. 40 Cent.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme), zum Ankauf eines neuen Mannschaftseinsatzfahrzeuges der Österreichischen Wasserrettung, Einsatzstelle Osttirol einen max. Kostenbeitrag in Höhe von ca. 70 Cent je Einwohner zu leisten; dieser Kostenbeitrag ergibt sich bei einer Kostenaufteilung unter den Gemeinden des Planungsverbandes 36 "Lienzer Talboden". Bei Beteiligung aller Osttiroler Gemeinden - also auch jener des Iseltales (Planungsverband 34) und des Pustertales (Planungsverband 35) - verringert sich die Kopfquote auf ca. 40 Cent.

5. Diverse Subventionsansuchen [SV Dobernik Tristach (ordentliche und außerordentliche Subvention), Kath. Bildungswerk Tristach, Kirchenchor Tristach, Obst- und Gartenbauverein Tristach, Öffentliche Bücherei Tristach (Nachtragssubvention 2022 und 2023), Kath. Jungschar Tristach und ggf. weitere]:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt je einstimmig die Gewährung folgender Subventionen:

Nr.	Verein/Institution	Dat. Ans.	Subvention [€]	Jahr/Zeitraum/Anmerkungen
1	Obst- und Gartenbauverein Tristach	16.10.2023	300,--	2023
2	Kath. Bildungswerk Tristach	21.11.2023	400,--	2023
3	Jugendtreff Tristach	06.10.2023	400,--	2023
4	Kirchenchor Tristach	15.11.2023	900,--	2024 (wird im Jänner 2024 angewiesen)
5	Kath. Jungschar Tristach	17.11.2023	400,--	Jungscharjahr 2023/24
6	Öffentliche Bücherei Tristach	---	2 x 100,--	Nachzahlungen 2022 und 2023 je € 100,--
7	Sportverein Dobernik Tristach	06.11.2023	9.500,--	Ordentl. Subvention 2023 € 6.000,-- + Jugendförderung 2023 € 3.000,-- + Eisaufbereitung Eislaufplatz Sportplatz Winter 2023/24 € 500,--
8	Sportverein Dobernik Tristach	06.11.2023	6.000,--	Kostenzuschuss Ankauf gebrauchter Spindelmäher

Anmerkungen zu lfd. Nr. 6 (Bücherei):

Seit 2001 hat die Öffentliche Bücherei eine Jahressubvention von € 1.300,-- erhalten. 2022 wurden € 1.300,-- beschlossen, jedoch € 1.200,-- falsch protokolliert. Auf Grund der Subventionshöhe 2022 wurde für 2023 ebenfalls nur € 1.200,-- beschlossen (GR-Sitzung vom 19.10.2023).

Anmerkungen zu lfd. Nr. 7 (SV Dobernik Tristach):

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die zwei vorliegenden, mit 06.11.2023 datierten Subventionsansuchen des Sportvereins Dobernik Tristach vollinhaltlich zur Kenntnis. ~~Der Obmann~~ Die SV-Kassierin ist mit einem weiteren SV-Vorstandsmitglied bezügl. des ggst. Subventionsansuchens unlängst persönlich beim Bürgermeister vorstellig geworden. Die Jahre zurück hat der Sportverein regelmäßig jährlich € 5.000,-- plus € 500,-- für die Eisaufbereitung für den Eislaufplatz beim Sportplatz erhalten. Strom- und Heizkosten seien massiv gestiegen und wird deshalb eine erhöhte Jahressubvention beantragt. Bei der Arbeitssitzung des Gemeinderates am 29.11.2023

kam man überein, ab 2024 die reguläre Jahressubvention für den SV Dobernik Tristach von € 5.000,-- auf € 6.000,-- aufzustocken, plus € 500,-- für die Eisaufbereitung des Eislaufplatzes beim Sportplatz Tristach und zusätzlich eine jährliche Jugendförderung im Betrag von € 3.000,-- zu gewähren (ordentliche Jahressubvention somit € 9.500,--). Der Vorschlag des Bürgermeisters diese Regelung bereits für 2023 anzuwenden, findet die einhellige Zustimmung des Gemeinderats. Unbestritten ist die herausragende Kinder- und Jugendarbeit des Sportvereins in der Gemeinde.

Anmerkungen zu lfd. Nr. 8 (SV Dobernik Tristach):

Weiters wird für den (bereits erfolgten) Ankauf eines gebrauchten Spindelmähers um eine a.o. Subvention angesucht (Anschaffungskosten € 11.500,--). GR Joachim Staffler erläutert die Funktionsweise des Mähers: Bei entsprechend häufigem, regelmäßigem Mähen kann das Schnittgut liegen bleiben und dient dann als Dünger (Kosten für die Entsorgung des Rasenschnittes entfallen). Im Ergebnis der Beratungen spricht sich der Gemeinderat einhellig dafür aus, für die ggst. Anschaffung eines Spindelmähers einen einmaligen Kostenzuschuss in Höhe von pauschal € 6.000,-- gemeindeseits zu gewähren.

6. Landwirtschaftsförderung 2023:

Im Haushaltsplan 2023 sind € 3.000,-- Landwirtschaftsförderungsmittel vorgesehen. GV Franz Klocker (Invekos-Leiter, Region Ost, Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz) hat so wie in Vorjahren wieder eine Excel-Tabelle über die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Tristacher Landwirte nach dem Aufteilungsschlüssel 50 % nach Fläche und 50 % nach Tierhaltung, ausgearbeitet, wofür ihm der Bürgermeister Dank ausspricht. Insges. 22 Landwirtschaftsbetriebe scheinen auf der Liste auf, die Fördersummen bewegen sich zwischen rund € 25,-- und € 447,-- je Betrieb.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Enthaltung) die Ausschüttung der im Haushaltsplan 2023 veranschlagten Landwirtschaftsförderungsmittel im Betrag von € 3.000,-- an die Tristacher Landwirte gem. der vorliegenden Tabelle.

7. Vergabe LWL- und Tiefbauarbeiten im Jahr 2024:

Für die der Vergabe der LWL- und Tiefbauarbeiten im Jahr 2024 wurden von der Fa. Swietelsky AG, Zweigniederlassung Kärnten/Osttirol, Baubüro Lienz, Bürgeraustraße 30, 9900 Lienz, je mit 15.12.2023 datierte Offerte (Leistungsverzeichnisse) mit den Bezeichnungen „Ausbau LWL Ortsnetz 2024“ (angelehnt an das Angebot Nr. OTS18-021 vom 22.03.2018) und „Baulanderschließung 2024“ (angelehnt an das Angebot OTS17_118 vom 28.09.2017), eingeholt. „Baulanderschließung“ umfasst: Wasserleitung, Kanal, Frostkoffer, Asphalt, Bankette etc. 2017 und 2018 ging die Fa. Swietelsky AG jew. als Bestbieter aus den Ausschreibungen hervor.

Betr. Baulanderschließung 2024 wurden folgende Positionen vom Bürgermeister nachverhandelt (Telefonat mit Hr. Ing. Jungmann Gerhard, Fa. Swietelsky AG vom 20.12.2023):

Pos-Nr.	Bezeichnung	Einheitspreis [€]	
		Lt. Offert vom 15.12.2023	Nachverhandelt am 20.12.2023
18 03 14 E	Frostschuttsch. ges. unabh. Breit u. Fl.	32,95	30,00
18 05 10 A1	8 cm – AC 16deck, 70/100, A5, G9	25,75	24,17
23 03 07 A	GGG DN 600 KI.D m.Gel.Niv.Ad.Bet gesa	498,60	430,00
23 07 01 C	Aufsatz GG,GG/Bet.450/450 Pultrf.KI.D ges.	262,58	250,00
31 02 01 B	3-Achs-LKW Kipper	79,36	76,00
31 02 01 I	Raupenbagger 40-60 kW	83,59	80,00

Er nennt beispielhaft weitere Leistungspositionen, bei denen - im Vergleich zu 2018 - durchwegs angemessene bzw. überschaubare Preiserhöhungen festzustellen sind (z.B. Kanalrohre 16 cm Durchmesser: Preissteigerung von € 18,46 auf € 21,12).

Da die Preiserhöhungen betr. „Ausbau LWL Ortsnetz 2024“ angemessen sind, wurde eine Nachverhandlung der Preise für nicht notwendig erachtet. Beispielhaft nennt der Bürgermeister folgende Offert-Pos. im Vergleich 2024-2018:

Pos-Nr.	Bezeichnung	Einheitspreis [€]	
		Jahr 2018	Jahr 2024
01 02 01 C	Künette 30x70 cm im Plaster	51,57	53,47
01 02 05 D	Herstellen Straßenunterbau Neu	30,72	32,45

Der Bürgermeister wirft die grundsätzliche Frage auf, ob die Vergabe der genannten Arbeiten auf Basis der vorliegenden Angebote (Leistungsverzeichnisse) vom 15.12.2023 an die Fa. Swietelsky AG erfolgen soll, oder ob die Arbeiten von einem Professionisten ausgeschrieben werden sollen.

Der Bürgermeister hält fest, dass man mit den Arbeiten der Fa. Swietelsky AG in den letzten Jahren sehr zufrieden war, dies nicht zuletzt wegen der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit dem Vorarbeiter der Fa. Swietelsky AG, Hr. Peter Niederegger, welcher angesichts seiner akkuraten Arbeit vollstes Vertrauen der Gemeinde genießt. Der Bürgermeister empfiehlt dem Gemeinderat, die Fa. Fa. Swietelsky AG auch im nächsten Jahr 2024 mit den LWL- und Tiefbauarbeiten zu betrauen.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Abrechnung der im Jahr 2023 im Bereich südl. der Tratte von der Fa. Swietelsky AG durchgeführten Asphaltierungsarbeiten durch Erhebungen (Nachmessen) vor Ort exakt nachgeprüft wurden und dass dabei keine Unstimmigkeiten festgestellt werden konnten. Die von der Fa. Swietelsky AG im Zusammenhang mit der Errichtung der Bronzeskulptur „Trommler“ auf der Tratte gestellte Rechnung wurde auf Grund bestimmter Umstände einvernehmlich von ca. € 12.000,- auf rund € 9.500,- nach unten korrigiert. Auch beim Ortseinfahrtportal zeigte sich die Fa. Swietelsky AG bzgl. einer Preisreduktion kompromissbereit.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, die Firma Swietelsky AG, Zweigniederlassung Kärnten/Osttirol, Baubüro Lienz, Bürgeraustraße 30, 9900 Lienz im Jahr 2024 wiederum mit den anfallenden LWL- und Tiefbauarbeiten (Wasser, Kanal, Straße etc.) im Gemeindegebiet Tristach wie vorgetragen bzw. auf Grundlage der eingangs genannten Offerte vom 15.12.2023 unter Berücksichtigung der oben angeführten, bzgl. Baulanderschließung nachverhandelten Preispositionen, zu betrauen. Festgehalten wird, dass sowohl für „Baulanderschließung 2024“ als auch „Ausbau LWL Ortsnetz 2024“ je ein Skonto in Höhe von 3 % vereinbart wurde (lt. Telefonat Bürgermeister mit Ing. Jungmann Gerhard, Fa. Swietelsky AG vom 20.12.2023).

8. Ansuchen Förderung E-Bike:

Zwei Tristacher Gemeindebürger/-innen, deren Namen/Adressen vom Bürgermeister genannt werden, haben um eine Förderung für die Anschaffung eines E-Fahrrades (Pedelects) angesucht. Alle Antragsteller/-innen erfüllen die Anspruchskriterien.

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von Förderungen für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern (Pedelects) an zwei Antragsteller/-innen im Betrag von je € 75,-, gesamt somit € 150,-.

9. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage:

Beschluss:

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen werden lt. vorliegender zwei Ansuchen (Daten Antragsteller/-in werden vom Bürgermeister genannt) vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss richtlinienkonforme Förderzuschüsse im Gesamtbetrag von € 1.000,- lt. nachstehender Aufstellung gewährt. Lt. Richtlinien werden pro kWpeak € 100,- Zuschuss gewährt, die Maximalförderung je Objekt beträgt € 500,-.

Lfd. Nr.	Ansuchen eingelangt am	Leistung PV-Anl. [kWpeak]	Förderung [€]
1	10.11.2023	6,10	500,- (max.)
2	28.11.2023	7,47	500,- (max.)

10. Ansuchen Baukostenzuschuss:

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von vier Baukostenzuschüssen wie folgt:

Bezeichnung	Antragsteller/-in Nr. 1	Antragsteller/-in Nr. 2
Ansuchen vom:	23.10.2023	19.11.2023
Ansuchen eingelangt am:	24.10.2023	21.11.2023
Bauvorhaben:	Wintergarten	Zu- u. Umbau Wohnh.
Baubescheid Datum:	05.07.2023	01.09.2023
Baubescheid Zahl:	131-9/U-21/2023	131-9/H-17/2023
Erschließungsbeitrag (EB) [€]:	179,61	2.798,09
Baukostenzuschuss [% des EB]:	30	30
Baukostenzuschuss [€]:	53,88	839,43

Bezeichnung	Antragsteller/-in Nr. 3	Antragsteller/-in Nr. 4
Ansuchen vom:	15.12.2023	15.12.2023
Ansuchen eingelangt am:	15.12.2023	18.12.2023
Bauvorhaben:	Wohnhaus	Wohnhaus
Baubescheid Datum:	04.09.2020	01.07.2022
Baubescheid Zahl:	131-9/S-14/2020	131-9/R-17/2022
Erschließungsbeitrag (EB) [€]:	5.568,19	4.591,90
Baukostenzuschuss [% des EB]:	30	30
Baukostenzuschuss [€]:	1.670,46	1.377,57

Die o.a. Antragsteller/-innen erfüllen die vom Gemeinderat für die Gewährung von Baukostenzuschüssen definierten Kriterien.

11. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Armin Zlöbl trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters den Bericht über die am 23.10.2023 für den Zeitraum 01.07.2023 bis 30.09.2023 vom Überprüfungsausschuss durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 3/2023 vor. Die ggst. Kassenprüfungsniederschrift wird zur Mitsicht durch die Mandatäre/-innen mittels Video-Beamer präsentiert.

Ein Kassenbestand in Höhe von € 1.224.556,07 wurde festgestellt, dieser Betrag war auf den einzelnen Konten/Sparbüchern vorhanden. In der Geldverwaltungsstelle wurde ein Betrag von € 134,50 (Wechselgeld € 100,- plus Einzahlungen lt. Aufzeichnungen € 34,50) vorgefunden. Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand wurde damit festgestellt.

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für den eingangs erwähnten Zeitraum (01.07.2023 bis 30.09.2023) und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen und Verbindlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab folgende Abweichungen.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
1/0290.0.600000	Strom	4.500,00	10.070,50	4.730,50	-840,00
1/1340.0.728909	Entgelte für sonstige Leistungen	0,00	1.072,80		-1.072,80
1/1630.0.619000	Lfd. Instandhaltung Sonstiges	100,00	936,00		-836,00
1/1630.0.729100	Verpflegung der Einsatzmannschaften	1.000,00	1.062,28		-62,28
1/2110.0.400100	Schulinventar (Lehrmittel)	2.000,00	2.145,67		-145,67
1/2110.0.618000	Einrichtung Instandhaltung	5.000,00	6.688,89		-1.688,89
1/2110.0.670000	Versicherungen	2.500,00	2.595,95		-95,95
1/2400.0.400000	Gebrauchsgüter	3.200,00	3.453,25		-253,25
1/3620.0.729000	Denkmalpflege	400,00	3.660,93	3.210,37	-50,56
1/3630.0.650000	Tilgung Zinsen	600,00	3.144,04	1.298,90	-1.245,14
1/3690.0.757000	Subvention Kameradschaft	400,00	1.200,00		-800,00
1/3900.0.729000	Sonstige Ausgaben	2.100,00	3.873,71		-1.773,71
1/4390.0.582000	DGB SV	500,00	531,21		-31,21
1/4800.0.768000	Wohnbauförderung	7.000,00	14.975,07	7.223,12	-751,95
1/4800.0.778009	Kapitaltransferzahl. an priv. Haushalte	5.000,00	7.901,60		-2.901,60
1/6120.0.413909	Straßenschilder	3.000,00	5.705,74		-2.705,74
1/6120.0.617000	Instandh. Fahrzeuge u. Betrieb	12.000,00	12.952,74		-952,74
1/6120.0.650010	Schuldzinsen Darlehen Raika	100,00	328,98	109,64	-119,34
1/6120.0.650020	Schuldzinsen Raika	200,00	508,11	117,76	-190,35
1/8500.0.612200	Instandh. Quellfassung, Hochbehälter	2.000,00	2.385,35		-385,35
1/8510.0.650040	Schuldzinsen KK 103958	1.200,00	1.286,43		-86,43
1/8510.0.670000	Versicherungen	2.200,00	2.216,78		-16,78
1/8510.0.755200	Schuldendienstbeitrag AWW	30.500,00	31.057,06		-557,06
1/8530.0.511000	Geldbezüge Raumpflegerin GZ	0,00	1.737,52	1.527,94	-209,58
1/8530.0.580000	DGB Flag	0,00	64,28	56,52	-7,76
1/8530.0.582000	DGB SV	0,00	26,94	22,89	-4,05
1/8530.0.600000	Strom	30.000,00	32.902,02		-2.902,02
1/8530.0.670000	Versicherungen	5.700,00	5.844,82		-144,82
1/9100.0.710000	Kapitalertragssteuer	100,00	246,49	40,27	-106,22
					-20.937,25

Die Bedeckung wird vom Überprüfungsausschuss wie folgt vorgeschlagen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
2/8510.0.852400	Benützungsgebühr Fremde	180.000,00	215.541,92		35.541,92
					35.541,92

Der Bürgermeister dankt dem Obmann des Überprüfungsausschusses für seine Ausführungen. Auf Anfrage von GR Lukas Amort erläutert der Bürgermeister die finanztechnischen Vorteile vieler Gemeinde-Girokonten (insges. 6 bei der RLB Tirol AG und 2 bei der Lienzer Sparkasse). Sonstige Fragen oder Wortmeldungen zu der ggst. Kassenprüfungsniederschrift werden keine vorgebracht. Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgende einstimmige

Beschlüsse:

- a) Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die am 23.10.2023 durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 3/2023 zur Kenntnis.
- b) Die festgestellten Überschreitungen sowie die diesbezügliche Bedeckung wie oben angeführt werden genehmigt.

12. Festsetzung der Gebühren, Steuern und Abgaben bzw. Verordnung über Gebühren- bzw. Indexanpassungen mit Wirksamkeit ab 01.01.2024:

Lt. Ergebnis der Beratungen der Arbeitssitzung vom 29.11.2023 sollen die Gebühren, Steuern und Abgaben ab 01.01.2024 gegenüber 2023 um 7,39 % erhöht werden. So wie in Vorjahren orientiert sich diese prozentuelle Indexanpassung an jenem Prozentsatz, den der Abfallwirtschaftsverband Osttirol für die Indexierung der Müllgebühren angewandt hat.

Eine entsprechende Tabelle mit allen Gebühren, Steuern und Abgaben liegt den Gemeinderäten/-innen in Papierform vor. Diese Tabelle wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert. Alle Gebühren, die eine prozentuelle Erhöhung wie o.a. erfahren sollen, sind in der Tabelle in der Spalte „Netto €“ rot dargestellt. Höchstsätze sind entsprechend mit „HS“ gekennzeichnet.

Aus verrechnungs- bzw. inkassotechnischen Gründen sollen die Parkgebühren (Ostufer Tristacher See und Parkplatz westl. Sportplatz Tristach) unverändert bleiben. Keine Erhöhung soll außerdem erfolgen bei der Gebühr für Einstecksäcke für Biobehälter (€ 0,62 je 120-l-Sack - diese Säcke werden von der Gemeinde zu Selbstkosten weiterverkauft), der Gebühren für Kopien/Drucke sowie der Gebühren für zusätzlich benötigte Müllsäcke (70 Liter € 10,--; 40 Liter € 5,--).

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- a) Die Gebühren, Steuern und Abgaben werden mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 lt. der diesem Protokoll als „Beilage 2“ beigefügten Tabelle festgesetzt;
- b) Die Erlassung der nachstehenden

VERORDNUNG über Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Tristach lt. Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 verordnet (soweit zutreffend bzw. anwendbar sind sämtliche Betragsangaben inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer zu verstehen): Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 19.10.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. *Das Anschlusspauschale nach § 3 Abs. 3 beträgt € 376,23. Die Quadratmetergebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt € 14,07 pro m² der Bemessungsgrundlage.*
2. *Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer nach § 4 Abs. 2 beträgt € 3,19 je m³ Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall.*

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 09.06.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 971,93 pro angeschlossener baulicher Anlage bzw. pro baulicher Anlage mit höchstens einer Wohnung bzw. Wohneinheit (d.s. z.B.: Einfamilienwohnhäuser) sowie pro angeschlossenem unbebautem Grundstück. Bei Anlagen, die mehrere Wohneinheiten beinhalten (d.s. z.B.: Mehrfamilien-, Reihenwohnhäuser und Wohnanlagen) erfolgt die Vorschreibung der Anschlussgebühr pro Wohneinheit nach m² Wohnnutzfläche (WNF) gestaffelt wie folgt:

Bis einschl. 70 m ² WNF.....	€ 721,14
Über 70 m ² bis einschl. 90 m ² WNF.....	€ 783,85
Über 90 m ² bis einschl. 130 m ² WNF....	€ 846,53
Über 130 m ² WNF	€ 971,93

2. Die Wasserbenützungsg Gebühr (der „Wasserzins“) gem. § 4 Abs. 2 beträgt pro m³ Wasser € 1,16. Für den Wasserbezug lt. Subzähler (Garten- bzw. Stallwasser) beträgt der Wasserzins pro m³ Wasser € 0,80.
3. Die Zählergebühr gem. § 5 Abs. 2 beträgt pro eingebautem Zähler bei einem 3-m³-Zähler € 17,08 pro Jahr und bei einem 7-m³-Zähler € 19,36 pro Jahr.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 03.04.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 lit. b) beträgt 0,185068 pro Liter Müll.
2. Die weitere Gebühr gem. § 3 Abs. 2 lit. b) beträgt:

Wöchentliche bzw. 2-wöchentliche Abfuhr:

Sack/Behälter	Preis/Sack bzw. Behälter
40-Liter-Kunststoffsack	€ 2,28
70-Liter-Kunststoffsack	€ 2,67
80-Liter-Kunststoffbehälter	€ 2,92
120-Liter-Kunststoffbehälter	€ 4,04
240-Liter-Kunststoffbehälter	€ 7,83
660-Liter-Kunststoffbehälter	€ 21,21
800-Liter-Stahlblechcontainer	€ 24,96
5000-Liter-Absetzmulde	€ 112,96

4-wöchentliche Abfuhr:

Sack/Behälter	Preis/Sack bzw. Behälter
40-Liter-Kunststoffsack	€ 2,28
70-Liter-Kunststoffsack	€ 2,67
80-Liter-Kunststoffbehälter	€ 3,70
120-Liter-Kunststoffbehälter	€ 4,94
240-Liter-Kunststoffbehälter	€ 9,37
660-Liter-Kunststoffbehälter	€ 27,76
800-Liter-Stahlblechcontainer	€ 33,67
5000-Liter-Absetzmulde	€ 139,36

3. Die Biomüllgebühren gem. § 3 Abs. 3 betragen:

Gefäß	Anz. Entleerungen/Jahr	Gebühr pro Entleerung
35-Bio-Behälter	36	€ 3,59
80-Bio-Behälter	52	€ 5,37
120-Bio-Behälter	52	€ 7,72

Grün- und Grasschnittsäcke bzw. -behälter:

Gefäß	Gebühr pro Entleerung
Grünschnittbehälter 800 l	€ 59,88
Grasschnittsack 120 l	€ 7,05

4. Die Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke gem. § 3 Abs. 4 wird mit € 10,-- je 70l-Sack sowie € 5,-- je 40l-Sack festgelegt.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 23.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt: Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt € 65,13/Jahr.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 15.12.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

a) Einzelgrab	€ 70,63
b) Doppelgrab.....	€ 114,53
c) Arkade.....	€ 251,03
d) Randdoppelgrab.....	€ 138,04
e) Urnennische (2er oder 4er-Nische).....	€ 388,37

2. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt:

f) Erdgrab Sarg.....	€ 535,20
g) Erdgrab Urne.....	€ 50,99
h) Urnennische (2er oder 4er-Nische) – Einmalgebühr bei Erstbelegung	€ 1.165,06

3. Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen (Gebühr für die Benützung der Leichenhalle) nach § 4 beträgt € 50,99 inkl. Reinigung durch die Gemeinde.

4. Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen nach § 5 Abs. 1 beträgt € 662,63.

Artikel VI

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 15.12.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt: Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 wird mit 3,19 v.H. festgesetzt.

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

13. Festsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge im Rechnungsjahr 2024 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung):

Der festzulegende Unterschiedsbetrag ist für die Jahresrechnung 2024 anzuwenden. Zu beschließen ist lt. Vorsitzendem, ab welchem Betrag Abweichungen gegenüber dem Voranschlag beim Vortrag der Jahresrechnung 2024 zu erläutern sind. 2011 wurde der ggst. Betrag von rund € 7.300,-- auf € 10.000,-- erhöht.

GR Armin Zlöbl hat letztes Jahr (Sitzung vom 22.12.2022) für eine Erhöhung dieses Betrages plädiert, zumal alle im Rahmen der vierteljährlichen Kassenprüfungen festgestellten, betragsmäßig höheren Überschreitungen bereits bei den jew. Gemeinderatssitzungen erläutert werden.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge im Rechnungsjahr 2024 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) mit € 10.000,-- festzusetzen und somit gegenüber dem Jahr 2023 gleich zu belassen.

14. Vortrag des Voranschlages 2024 und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister informiert, dass während der 2-wöchigen Auflage des Voranschlages 2024 keine Stellungnahmen beim Gemeindeamt Tristach eingelangt sind.

Der vorliegende Voranschlag 2024, welcher alle im § 5 der VRV 2015 sowie die in der Tiroler Gemeindeordnung (§§ 82, 88 und 91) vorgesehenen Bestandteile und Anlagen umfasst, wird mittels Video-Beamer präsentiert und in der Folge vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten erörtert.

Ergebnis- und Finanzierungsvorschlag 2024 (siehe unten unter „Beschluss“) werden präsentiert und erläutert. Mit Zustimmung des Gemeinderates geht der Bürgermeister in der Folge beim Vortrag des Voranschlages 2024 nur auf jene Positionen näher ein, bei denen sich gegenüber 2023 größere Änderungen ergeben. Anpassungen an den Verbraucherpreisindex mussten vorgenommen werden. Von dritter Seite (z.B. Land Tirol) vorgegebenen Ausgaben (z.B. jene auf dem Sozialsektor) sind von der Gemeinde nicht beeinflussbar.

€ 500,-- sind als Subvention für den Kath. Familienverband veranschlagt. Lt. Wortmeldungen aus den Reihen des Gemeinderates ist der Kath. Familienverband in Tristach nicht mehr aktiv und soll diese Position daher ab 2025 entfallen.

Auf Anfrage von GR Franz Zoier teilt der Bürgermeister mit, dass ein Notstromaggregat mit 50 % Förderung in den ggst. Voranschlag aufgenommen wurde.

Der Gemeinderat Tristach erhält keine Sitzungsgelder. Als Ausgleich dafür unternimmt der Gemeinderat lt. Bürgermeister im 3. und 5. Jahr der jew. Gemeinderatsperiode einen Ausflug. Die letzten Wahlen fanden 2022 statt, 2024 ist daher bereits das 3. Jahr der lfd. Gemeinderatsperiode. Auf S. 91 des Voranschlages 2024 ist mit € 4.000,-- ein zu geringer Betrag für einen solchen Zweck veranschlagt. Der Gemeinderat beschließt in Ergebnis der dazu in der Folge geführten Beratungen einstimmig, 2024 einen Ausflug zu unternehmen und die diesbezügl. Voranschlagsposition von € 4.000,-- auf € 12.000,-- anzuheben.

GR Armin Zlöbl teilt mit, dass er technischen Möglichkeiten zur Herstellung eines verkabelten (und somit stabilen) Internetanschlusses für die geplante automatische Mautstation beim Kreithof ausloten werde. In diesem Zuge könnte auch die Internetanbindung des Kreithofs verbessert werden.

Die Prof. Jos Pirkner-Straße (Sackgasse) wird über Lampen an der Grundstücksmauer des Anwesens Prof. Jos Pirkner beleuchtet. Auf die Betriebszeiten dieser Straßenbeleuchtung (wann werden die Lampen ein- und ausgeschaltet) hat die Gemeinde keinen unmittelbaren Einfluss. Festzustellen ist, dass diese Beleuchtung nicht immer eingeschaltet ist und sich Anrainer darüber bei der Gemeinde beschwert haben. Mit Hr. Prof. Pirkner soll dazu Kontakt aufgenommen werden. Weiters soll geprüft werden, ob ein Anschluss dieser Lampen an die Straßenbeleuchtung der Gemeinde Tristach technisch möglich ist. Im Voranschlag sind € 10.000,- für Straßenbeleuchtung vorgesehen.

Bis dato ungeklärt ist die Ursache eines dachseitigen Wassereintritts im Bereich der östlichen Wand des großen Gemeindesaals. Eine Fachfirma (ggf. Fa. DIG) soll mit der Ursachenerhebung beauftragt werden. In solchen Fällen die Schadensursache zu finden, sei vielfach äußerst schwierig. Für die Sanierung der Terrasse im Innenhof des Gemeindezentrums sind € 30.000,- veranschlagt. Evt. kann ein Teil dieses Betrages für die Behebung dieses Wassereintritts verwendet werden.

Unter Hochwasserschutz/Drauverbau sind € 20.000,- für anteilige Planungskosten veranschlagt.

GR Christian Ortner sagt, dass die Gemeinde für das Hochwasserschutzprojekt (betrifft insb. den Bereich Industriegebiet Tristach) einen Antrag zu stellen habe.

Daraufhin bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat folgendes E-Mail von Hr. Dipl.-Ing. Dr. Lukas Umach, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 06.11.2023 vollinhaltlich zur Kenntnis:

„Betreff: Hochwasserschutz Gemeinde Tristach.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, bezugnehmend auf Ihre telefonische Anfrage vom 25.10.2023 hinsichtlich der bisherigen und zukünftigen Projektentwicklung für den Hochwasserschutz in der Gemeinde Tristach kann Folgendes festgehalten werden: Mit Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 20.12.2013 (Zl: BMLFUW-UW.3.3.1/0155-VII/5/2013) wurde der Gefahrenzonenplan der Drau in der Gemeinde Tristach genehmigt. Darin zeigt sich beim Bemessungsereignis eine Gefährdung durch eine rechtsufrige Ausuferung im Bereich des Kosakensteiges, die zu großflächigen Überflutungen mit teilweise großen Wassertiefen aufgrund eines im Vorland verlaufenden Querdammes führt. Betroffen sind im Wesentlichen einzelne bestehende Gewerbebetriebe sowie die im örtlichen Raumordnungskonzept vorgesehenen zukünftigen Gewerbeflächen.

Auf Anregung der Gemeinde Tristach wurde daraufhin seitens der Bundeswasserbauverwaltung Tirol bereits im Jänner 2014 eine Vorstudie zum Hochwasserschutz in der Gemeinde Tristach beauftragt. Diese wurde formell im Oktober 2017 abgeschlossen. Da jedoch aufgrund der unzureichenden Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen (geringe Anzahl betroffener Objekte bei großem Aufwand für die Schutzmaßnahmen) nach den Technischen Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung keine Förderung nach dem Wasserbautenförderungsgesetz absehbar war, wurde die Problematik in einem größeren Kontext gemeinsam mit dem gesamten Lienzer Talboden untersucht. Die Beauftragung des Generellen Projektes Drau - Lienzer Talboden erfolgte daher bereits im April 2016. Auch hier erfolgten erste Abstimmungen mit dem BMLFUW aufgrund unzureichender Wirtschaftlichkeit nicht positiv. Erst mit Integration des Maßnahmenkonzeptes in das im Dezember 2019 begonnene und im Dezember 2021 abgeschlossene Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzept Isel und Drau sowie Berücksichtigung einer Fördermöglichkeit von Teilen des Maßnahmenkonzeptes nach dem Umweltförderungsgesetz konnte das Generelle Projekt Drau – Lienzer Talboden im September 2022 positiv abgeschlossen werden. Es wurde daraufhin ein Konzept für die Vorgehensweise und Finanzierung der Einreichplanungen erstellt und im April 2023 mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt. Dabei ist eine direkte Finanzierung der Planungskosten über das Wasserbautenförderungsgesetz im Auftrag der Bundeswasserbauverwaltung vorgesehen. Der Beginn der Einreichplanungen ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Bundes im Sommer 2024 geplant. Für die Gemeinde Tristach besteht daher aktuell kein Handlungsbedarf, die folgende Einreichplanung wird jedoch in enger Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen.“

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters erhebt der Gemeinderat den vorliegenden Voranschlag 2024 einstimmig (13 Stimmen dafür) zum Beschluss. Dieser umfasst alle im § 5 der VRV 2015 sowie die in der Tiroler Gemeindeordnung (§§ 82, 88 und 91) vorgesehenen Bestandteile und Anlagen. Unter Berücksichtigung der im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung zusätzlich beschlossenen bzw. aufgestockten Mittel stellen sich der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag wie folgt dar:

Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge	3.750.400,00 €
Summe Aufwendungen	-3.724.200,00 €
Summe Haushaltsrücklagen.....	0,00 €
Nettoergebnis.....	<u>26.200,00 €</u>

Finanzierungsvoranschlag:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.675.800,00 €
Summe Auszahlungen operative Gebarung	-3.091.300,00 €
Summe Einzahlungen investive Gebarung.....	70.000,00 €
Summe Auszahlungen investive Gebarung.....	-1.348.000,00 €
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	438.000,00 €
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-89.000,00 €
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	<u>-344.500,00 €</u>

Gemäß § 93 Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, ist dieser Beschluss durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen.

15. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

15.1. Präsentation „MK Osttirol - 90 Jahre Dreizehnlinden“ am 08.12.2023 im Kultursaal des Gemeindezentrums Tristach - Antrag Gebührenerlass:

Am 08.12.2023 fand im großen Gemeindesaal eine Veranstaltung „Musikkapelle Osttirol - 90 Jahre Dreizehnlinden“ statt (ca. 140 Teilnehmer). Hierfür wurde lt. Tarif eine Saalbenützungsgebühr samt Heizkosten im Betrag von € 388,73 vorgeschrieben. Der Veranstalter, die Musikkapelle Osttirol, vertreten durch Hr. Helmut Prünster (wh. 9907 Tristach), hat mit vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten verlesenem Schreiben vom 19.12.2023 um Erlass dieses Betrages angesucht.

Beschlüsse:

- a) Auf Antrag des Vorsitzenden wird dem ggst. To.-Pt. 15.1. vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuerkannt.
- b) In der Folge wird die erwähnte Saalbenützungsgebühr samt Heizkosten im Gesamtbetrag von € 388,73 mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss zur Gänze erlassen.

15.2. Klage gegen Obmann der Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte abgewiesen:

GR Armin Zlöbl macht die erfreuliche Mitteilung, dass die gegen ihn in seiner Funktion als Obmann der Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte im Zusammenhang mit einem Rodelunfall im Jänner 2021 auf der Strecke Dolomitenhütte-Kreithof angestrenzte Klage von den Richtern einstimmig abgewiesen wurde. Die Benützung von Rodelstrecken erfolge grundsätzlich eigenverantwortlich, auf einer durch Waldgebiet führenden Strecke müsse jederzeit auch mit am Straßenrand lagernden Holzstämmen gerechnet werden. Der Kläger hat kein weiteres Rechtsmittel, das Verfahren ist somit abgeschlossen.

15.3. Gratis-VVT-Monatsticktes – Verlängerung:

In der Sitzung am 04.07.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, für 3 Mte. (10-12/2023) je zwei VVT-Monatsticktes anzuschaffen und diese Gemeindebürgern/-innen gratis für jew. max. 2-3 Tage zur Verfügung zu stellen. Der Bürgermeister berichtet, dass dieses Angebot von einigen Bürgern dankend angenommen wurde, vielfach sei dieses Gratis-Angebot in der Bevölkerung jedoch wohl noch zu wenig bekannt.

Beschlüsse

- a) Dem ggst. Pt. 15.3. der To. vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuerkannt.
- b) Die in Rede stehende Aktion „VVT-Gratisticket“ wird mit einstimmigem Beschluss um weitere 6 Mte., bis Ende Juni 2024 verlängert.

15.4. Reparatur Eingangstüre „Dorfstube“

GR Franz Zoier weist darauf hin, dass die südl. Eingangstüre der „Dorfstube“ zu reparieren sei (Scharnier ausgerissen, Schließmechanismus funktioniert nicht mehr richtig). Der Bürgermeister bittet die Reparatur zu veranlassen (Fa. Werner Etzelsberger).

15.5. Reparatur Rigips-Wand Keller Gemeindezentrum:

Im Keller des Gemeindezentrums ist im Bereich des LJ/JP-Raumes bzw. in der Nähe des dort befindlichen Tischfußballtisches eine Rigips-Wand beschädigt. Der Gemeinderat ist einhellig dafür, die Fa. Markus Sumerauer mit einer diesbezügl. Reparatur zu beauftragen.

15.6. Diverses:

- a) Der Bürgermeister bringt ein Schreiben samt Foto des Kirchenchores Tristach zur Kenntnis, mit welchem dem Gemeinderat für die Unterstützung im Jahr 2023 gedankt wird.
- b) Der Bürgermeister berichtet kurz über das Projekt „KLAR! Osttirol“ des Abfallwirtschaftsverbandes, welches folgende Themen umfasst: ► Erarbeitung von an den Klimawandel angepassten (Winter-)tourismusangeboten ► Alpine Tourismusinfrastruktur im Klimawandel ► Information/Sensibilisierung von Unternehmen bzgl. rechtlicher Veränderungen im Kontext der Klimaveränderung ► Klimawandelanpassung mittels Digitalisierung meistern ► Der (Schutz)wald im Klimawandel in Bezug auf Naturgefahren ► Landwirtschaft im Klimawandel - Fokus Lebensmittel ► Bodenschutz, Versiegelung und Wasserhaushalt ► Kreislaufwirtschaft und Ressourcenverbrauch ► Kompetenzforum alpine Klimawandelanpassung - Bewusstseinsbildung ► Klimafittes Bauen und Energie ► Klimafitte Mobilität.
- c) Weiters berichtet der Vorsitzende kurz über das Projekt „Mobilität Gehen“ des Planungsverbandes 36 "Lienzer Talboden" anhand der Niederschrift über die Planungsverbandssitzung vom 11.12.2023. Projektinhalte: • Fußgängerzonen • Begegnungszonen, • Schulstraßen • Gehsteigverbreiterungen etc. • Voraussetzung für die Einreichung bei der KP'C ist ein regionales Fußverkehrskonzept.

15.7. Dank des Bürgermeisters an Gemeinderat und Gemeindemitarbeiter:

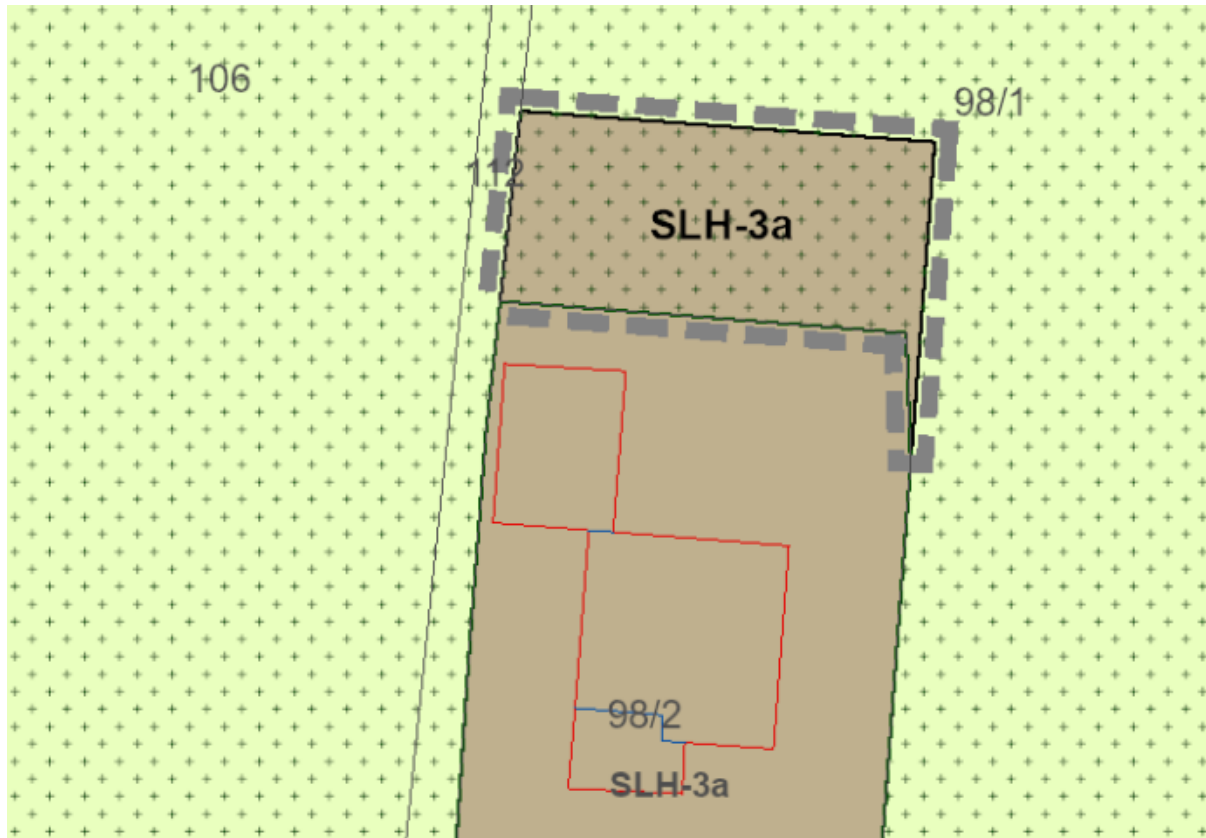
Der Bürgermeister dankt dem Gemeinderat für die konstruktive Zusammenarbeit im auslaufenden Jahr 2023. Beratungen seien sachlich geführt, unterschiedliche Standpunkte debattiert worden. Er dankt allen für das Mitdenken und Mitbeschließen. Weiters dankt er den Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit. Er wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, ein paar Tage der Erholung und alles Gute für das neue Jahr 2024 und lädt alle zu einer Weihnachtsjause in das „Stüberl“ der Dorfstube ein. Die Gemeinderäte/-innen erhalten kleine Weihnachtspresente.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister dankt für die Aufmerksamkeit und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:30 Uhr.

Tristach, am 10.01.2024

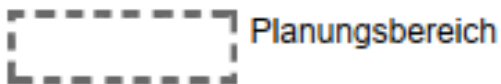
Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer



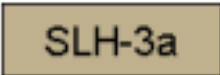
Legende

Festlegungen



Flächenwidmung

Sonderflächen

 SLH-3a	Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11)[iVm. § 43 (7) standortgebunden] , Wohngebäude
--	---

„Beilage 2“ zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 20.12.2023

Bezeichnung	Netto €	MwSt. %	MwSt. €	Brutto €	Einheit/Zeitraum
Grundsteuer A + B:	500,00	0,00	0,00	500,00	v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer: Bemessungsgrundlage (BMG) = Summe der Arbeitslöhne	3,00	0,00	0,00	3,00	v.H. der BMG
Vergnügungssteuer:					
Steuer für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals					
Spielautomaten gem. § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 - VgnStG	50,00	0,00	0,00	50,00	Spielautomat/angef. Monat
Am Aufstellungsort > 3 Spielautomaten zusammengefasst in organisatorischer Einheit	100,00	0,00	0,00	100,00	Spielautomat/angef. Monat
Spielautomaten gem. § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten gem. § 2 Abs. 3 VgnStG	700,00	0,00	0,00	700,00	Spiel-/Glücksspielautomat/angef. Mt.
Am Aufstellungsort > 3 Spiel- bzw. Glücksspielautom. zusammengef. in organisat. Einh.	1.400,00	0,00	0,00	1.400,00	Spiel-/Glücksspielautomat/angef. Mt.
Wettterminals	150,00	0,00	0,00	150,00	Automat/angefangenen Monat
Kartensteuer für Veranstaltungen:					
Kartensteuer für Filmvorführungen	10,00	0,00	0,00	10,00	v.H. der BMG
Alle anderen Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z1 FAG 2017	25,00	0,00	0,00	25,00	v.H. der BMG
Erschließungsbeitrag:					
Erschließungskostenfaktor (EKF):	163,50	0,00	0,00	163,50	
Erschließungsbeitragssatz (EBS):	3,19	0,00	0,00	3,19	% des EKF
Erschließungsbeitragssatz	5,2157	0,00	0,00	5,2157	
Bemessungsgrundlage Bauplatzanteil 150 % des EBS	7,8235	0,00	0,00	7,8235	m² Bauplatz
BMG Baumassenanteil 70 % des EBS	3,6510	0,00	0,00	3,6510	m² Baumasse
Hundesteuer:					
Gem. § 2, Abs. 1 Hundesteuerverordnung	65,13	0,00	0,00	65,13	Hund
Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden	45,00	0,00	0,00	45,00	Hund
Wassergebühren:					
Wasseranschlussgebühren:					
Bauliche Anlage(n) mit höchstens 1 Wohnung bzw. Wohneinheit bzw. unbebautes Grundstück	883,57	10,00	88,36	971,93	Bauliche Anlage bzw. Grundstück
Anlagen mit mehreren Wohneinheiten (z.B.: Mehrfamilienhäuser, Wohnanlagen) - Staffelfung:					
Wohneinheit <= 70 m² Wohnnutzfläche	655,58	10,00	65,56	721,14	Wohneinheit
Wohneinheit >70 und <=90 m² Wohnnutzfläche	712,59	10,00	71,26	783,85	Wohneinheit
Wohneinheit >90 und <=130 m² Wohnnutzfläche	769,57	10,00	76,96	846,53	Wohneinheit
Wohneinheit >130 m² Wohnnutzfläche	883,57	10,00	88,36	971,93	Wohneinheit
Wasserbenützungsgebühr:					
Hauswasser	1,05	10,00	0,11	1,16	m³
Garten- bzw. Stallwasser	0,73	10,00	0,07	0,80	m³
Wasserzählergebühr:					
3-m³-Zähler	15,53	10,00	1,55	17,08	Wasserzähler
7-m³-Zähler	17,60	10,00	1,76	19,36	Wasserzähler
Wasserpauschale (jährl.): (für Bauvorhaben während der Bauphase - § 4, Abs. 3 Wassergebührenordnung)	9,98	10,00	1,00	10,98	baul. Anl./Wohneinh.
Kanalgebühren:					
Kanalanschlussgebühr:	12,79	10,00	1,28	14,07	m² BGF
Bemessungsgrundlage (BMG) für die Kanalanschlussgebühr ist die Summe der Bruttogrundrissflächen (BGF) aller Geschosse gem. ONORM B1800, einschl. Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. Ausnahmen gem. § 3, Abs. 4 der Kanalgebührenverordnung (z.B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, Scheunen etc.)					
Kanalanschlusspauschale: Pro Einmündung in die öffentliche Kanalanlage.	342,03	10,00	34,20	376,23	Anschluss
Kanalbenützungsgebühr:	2,90	10,00	0,29	3,19	m³
Abfallgebühren:					
Grundgebühr:	0,168244	10,00	0,016824	0,185068	Liter Restmüll
Kunststoffsack 40 Liter	6,73	10,00	0,67	7,40	Entsorgung
Kunststoffsack 70 Liter	11,78	10,00	1,18	12,96	Entsorgung
Kunststoffbehälter 80 Liter	13,46	10,00	1,35	14,81	Entleerung
Kunststoffbehälter 120 Liter	20,19	10,00	2,02	22,21	Entleerung
Kunststoffbehälter 240 Liter	40,38	10,00	4,04	44,42	Entleerung
Kunststoffbehälter 660 Liter	111,04	10,00	11,10	122,14	Entleerung
Stahlblechcontainer 800 Liter	134,60	10,00	13,46	148,06	Entleerung
Absetzmulde 5000 Liter	841,22	10,00	84,12	925,34	Entleerung
Weitere Gebühr: Literpreis nto.					
Wöchentl./2-wöch. Abf.: Kunststoffsack 0,0425 40 Liter	2,07	10,00	0,21	2,28	Entsorgung
Kunststoffsack 0,0283 70 Liter	2,43	10,00	0,24	2,67	Entsorgung
Kunststoffbehälter 0,0271 80 Liter	2,65	10,00	0,27	2,92	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0250 120 Liter	3,67	10,00	0,37	4,04	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0242 240 Liter	7,12	10,00	0,71	7,83	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0238 660 Liter	19,28	10,00	1,93	21,21	Entleerung
Stahlblechcontainer 0,0231 800 Liter	22,69	10,00	2,27	24,96	Entleerung
Absetzmulde 0,0167 5000 Liter	102,69	10,00	10,27	112,96	Entleerung
4-wöchentliche Abfuhr:					
Kunststoffsack 0,0425 40 Liter	2,07	10,00	0,21	2,28	Entsorgung
Kunststoffsack 0,0283 70 Liter	2,43	10,00	0,24	2,67	Entsorgung
Kunststoffbehälter 0,0344 80 Liter	3,36	10,00	0,34	3,70	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0306 120 Liter	4,49	10,00	0,45	4,94	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0289 240 Liter	8,52	10,00	0,85	9,37	Entleerung
Kunststoffbehälter 0,0312 660 Liter	25,24	10,00	2,52	27,76	Entleerung
Stahlblechcontainer 0,0312 800 Liter	30,61	10,00	3,06	33,67	Entleerung
Absetzmulde 0,0206 5000 Liter	126,69	10,00	12,67	139,36	Entleerung
Biomüllgebühr:					
Bio-Behälter (26 Wo.) 35 Liter	3,26	10,00	0,33	3,59	Entleerung
Bio-Behälter (52 Wo.) 80 Liter	4,88	10,00	0,49	5,37	Entleerung
Bio-Behälter (52 Wo.) 120 Liter	7,02	10,00	0,70	7,72	Entleerung
Grün- und Grasschnittsäcke bzw. -behälter					
Grünschnittbehälter 800 Liter	54,44	10,00	5,44	59,88	Entleerung
Einstecksack f. Biobehälter (Verrechn. zu Selbstkosten) 120 Liter	6,41	10,00	0,64	7,05	Sack
Gebühr für einen zusätzlich benötigten Müllsack:					
70 Liter	0,62	0,00	0,00	0,62	Sack
40 Liter	9,09	10,00	0,91	10,00	Sack
Sperrmüllabholung	4,55	10,00	0,46	5,01	Abholung

„Beilage 2“ zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 20.12.2023

Bezeichnung	Netto €	MwSt. %	MwSt. €	Brutto €	Einheit/Zeitraum
Friedhofsgebühren:					
Grabbenützungsgebühr					
Einzelgrab:	70,63	0,00	0,00	70,63	Grab/10 Jahre
Doppelgrab:	114,53	0,00	0,00	114,53	Grab/10 Jahre
Arkade:	251,03	0,00	0,00	251,03	Grab/10 Jahre
Randdoppelgrab:	138,04	0,00	0,00	138,04	Grab/10 Jahre
Urnennische (2er oder 4er-Nische)	388,37	0,00	0,00	388,37	Urnennische/10 Jahre
Graberrichtungsgebühr					
Erdgrab Sarg	535,20	0,00	0,00	535,20	Bestattung
Erdgrab Urne	50,99	0,00	0,00	50,99	Beisetzung
Urnennische (2er oder 4er-Nische) - Einmalgebühr bei Erstbelegung	1.165,06	0,00	0,00	1.165,06	Urnennische
Exhumierungen/Umbettungen	662,63	0,00	0,00	662,63	Exhumierung/Umbettung
Gebühr Benützung Leichenhalle (inkl. Reinigung)	38,23	0,00	0,00	38,23	Sterbefall
Kindergartenbeitrag:					
Für ein 2- oder 3-jähriges Kind:	44,58	13,00	5,80	50,38	1. Kind/Monat/20 Wo.-Std.
Für das zweite und jedes weitere 2- oder 3-jährige Kind:	28,77	13,00	3,74	32,51	Weit. Kind/Monat/20 Wo.-Std.
Schulische Tagesbetreuung					
Betreuungsbeitrag 1 Tag/Wo.	22,15	0,00	0,00	22,15	Mt./Kind
Betreuungsbeitrag ab 2 Tagen/Wo..	33,24	0,00	0,00	33,24	Mt./Kind
Mittagessen	5,80	0,00	0,00	5,80	Mittagessen
Arbeitseinsatz Gemeindearbeiter	39,25	0,00	0,00	39,25	Stunde
Parkgebühren					
Parkraumbewirtschaftung Ostufer Tristacher See					
Tageskarte PKW	2,50	20,00	0,50	3,00	Tag
Nachmittagskarte PKW (ab 14:00 Uhr)	1,67	20,00	0,33	2,00	Nachmittag (ab 14:00 Uhr)
Tageskarte Kleinbus bis 20 Sitzplätze	4,17	20,00	0,83	5,00	Tag
Tageskarte Bus über 20 Sitzplätze	8,33	20,00	1,67	10,00	Tag
10er-Block (PKW)	16,67	20,00	3,33	20,00	10er-Block
Parkplätze westlich Sportplatz Tristach					
Tageskarte PKW	1,67	20,00	0,33	2,00	Tag
Saisonkarte	12,50	20,00	2,50	15,00	Wintersaison
Benützungsgebühren Gemeindezentrum					
Mit Inanspruchnahme der Dienste des Pächters der "Dorfstube"					
Großer Saal					
Bis einschließlich 100 Personen	231,04	20,00	46,21	277,25	Veranstaltung
Seminartarif (Ermäßigung 30 %, Seminardauer max. 4 Std.)	161,73	20,00	32,35	194,08	Veranstaltung
Über 100 Personen	289,46	20,00	57,89	347,35	Veranstaltung
Seminartarif (Ermäßigung 30 %, Seminardauer max. 4 Std.)	202,62	20,00	40,52	243,14	Veranstaltung
Kleiner Saal	47,80	20,00	9,56	57,36	Veranstaltung
Begräbnisse (großer oder kleiner Saal)	1,14	20,00	0,23	1,37	boniertem Essen
Ohne Inanspruchnahme der Dienste des Pächters der "Dorfstube"					
Großer Saal					
Pauschalgebühr	347,89	20,00	69,58	417,47	Veranstaltung
Seminartarif (Ermäßigung 30 %, Seminardauer max. 4 Std.)	243,52	20,00	48,70	292,22	Veranstaltung
Reinigungsgebühr	58,42	20,00	11,68	70,10	Veranstaltung
Kleiner Saal					
Pauschalgebühr	92,94	20,00	18,59	111,53	Veranstaltung
Reinigungsgebühr	29,19	20,00	5,84	35,03	Veranstaltung
Reinigungspauschale großer Saal					
bei kommerzieller Nutzung durch Vereine und sonstige Institutionen	58,42	20,00	11,68	70,10	Veranstaltung
Alle Veranstaltungen					
Betreuung technische Anlage großer Saal	40,64	0,00	0,00	40,64	Stunde
Heizkostenpauschale					
großer Saal	58,42	20,00	11,68	70,10	Veranstaltung
kleiner Saal	17,27	20,00	3,45	20,72	Veranstaltung
Pauschalgebühr großer Saal GemeindebürgerInnen (mit/ohne Pächter)	177,03	20,00	35,41	212,44	Veranstaltung
Kopien- bzw. Druckpreise					
Gemeindekopierer Kyocera TASKalfa 4053ci - pro A4-Seite inkl. weißem Papier 80g/m ²)					
SW-Kopie bzw. -druck	0,05	0,00	0,00	0,05	Kopie/Druck
Farbkopie bzw. -druck	0,25	0,00	0,00	0,25	Kopie/Druck
Farbkopie bzw. -druck für Aussendungen örtlicher Vereine/Institutionen	0,06	0,00	0,00	0,06	Kopie/Druck